

DER PARITÄTISCHE
Hessen
Kreisgruppe Marburg-Biedenkopf

WER FREIE TRÄGER STÄRKT, STÄRKT DEN SOZIALSTAAT

1. Recht – Subsidiarität ist gesetzlich verankert

Freie Träger sind nicht lediglich „Dienstleister“ des Staates. Das Sozialrecht sieht ein Zusammenspiel von öffentlicher Verantwortung und freier Trägerschaft vor.

- **SGB I, § 17**– Leistungsträger muss sicherstellen, dass notwendige Dienste + Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; Zusammenarbeit mit Wohlfahrtspflege + Förderung deren Tätigkeit unter Achtung deren Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben
- **SGB VIII, § 4** - Soweit geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe **von eigenen Maßnahmen absehen** (MUSS, wenn es möglich + zumutbar ist).
- **§ 5 SGB VIII** (Wunsch- und Wahlrecht): Leistungsberechtigte (z. B. Eltern) haben das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen. Dies stärkt die Vielfalt der freien Träger.
- **§ 17 SGB II** (Freie Wohlfahrtspflege und Kirchen): Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit arbeitet die Bundesagentur bzw. das Jobcenter mit den Kirchen und freien Wohlfahrtsverbänden zusammen. Auch hier ist deren Selbständigkeit zu achten.
- **§ 36 SGB IX** (Zusammenarbeit): Bei der Bereitstellung von Leistungen zur Teilhabe (für Menschen mit Behinderungen) wird festgeschrieben, dass die Rehabilitationsträger die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Anbieter angemessen beteiligen und einbeziehen müssen.

„Subsidiarität ist kein Entgegenkommen. Sie ist ein gesetzliches Prinzip.“

2. Vielfalt – Freie Träger sichern Pluralität

Unterschiedliche gesellschaftliche, weltanschauliche und fachliche Ansätze gehören zur Sozialen Arbeit. § 3 SGB VIII nennt ausdrücklich die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen sowie die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Subsidiarität schützt damit nicht nur Organisationsformen, sondern auch Pluralität und Wahlmöglichkeiten.

„Vielfalt ist kein Nebeneinander von Anbietern – sie ist Teil des sozialrechtlichen Prinzips.“

3. Selbstständigkeit – Freie Träger bleiben eigenständig

Kooperation bedeutet nicht staatliche Steuerung bis ins Detail. § 4 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe, die Selbstständigkeit freier Träger in Zielsetzung, Durchführung und Organisationsstruktur zu achten.

„Kooperation auf Augenhöhe statt staatlicher Trägerschaft als Regelfall.“

4. Vorrang – Was freie Träger leisten können, muss der Staat nicht selbst übernehmen

Subsidiarität hat eine konkrete Konsequenz für die Aufgabenwahrnehmung. § 4 Abs. 2 SGB VIII: Sind geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bei anerkannten freien Trägern vorhanden oder können sie rechtzeitig geschaffen werden, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

„Öffentliche Verantwortung heißt nicht, alles selbst machen."

5. Partnerschaft – Staat gewährleistet, freie Träger gestalten

Das Ziel ist kein „Entweder-oder", sondern eine rechtlich geordnete Arbeitsteilung. Der Staat trägt Verantwortung für die Gewährleistung sozialer Leistungen; freie Träger bringen eigene Konzepte, Wertorientierungen, Fachlichkeit und Organisationsformen ein. Im SGB XII: Die Selbstständigkeit der freien Wohlfahrtspflege in Zielsetzung und Durchführung ist zu achten; werden Leistungen durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, soll der Sozialhilfeträger grundsätzlich von eigenen Maßnahmen absehen.

Warum Subsidiarität wichtig ist

- **Rechtsstaatlich verankert**
- **Effiziente Aufgabenteilung**
- **Vielfalt statt Einheitslösungen**
- **Selbstständige Freie Träger**
- **Partnerschaft zwischen Staat und Zivilgesellschaft**

